# Vergabeordnung

# des

# Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungskooperation“

# – REK –

**vom** [*Datum des Beschlusses der Vergabeordnung*]

ENTWURF

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Rheinische Entsorgungskooperation“ – REK – (Zweckverband) hat aufgrund § 17 der Satzung für den Zweckverband vom [*Datum des Satzungsbeschlusses*] (Zweckverbandssatzung), in derzeit gültigen Fassung, in ihrer Sitzung am [*Datum des Beschlusses der Vergabeordnung*] folgende Vergabeordnung beschlossen:

## 1. Allgemeines

1.1 Anwendung

In dieser Vergabeordnung ist das grundsätzliche Vorgehen für die Vergaben des Zweckverbandes geregelt. Damit soll eine einheitliche Abwicklung sichergestellt werden. Insbesondere für die unter Ziff. 3 benannten Auftragsvergaben unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte soll unter Ausschöpfung des Spielraums für die kommunale Selbstverwaltung ein möglichst flexibler und einheitlicher Handlungsrahmen geschaffen werden.

1.2 Nicht anwendbar ist diese Vergabeordnung auf Beschaffungsvorgänge, die gegenüber Unternehmen ausgelöst werden, an denen der Verband beteiligt ist, soweit die Vergabevorschriften nicht zwingend anwendbar sind. Entsprechendes gilt für mit diesen Unternehmen verbundene Unternehmen.

1.3 Vergabestelle

Vergabestelle ist der Verbandsvorsteher. Die Vergabestelle kann Dritte zur Vergabestellen bestimmen bzw. eine Vergabestelle als selbständige Organisationseinheit einrichten.

1.4 Auftragswerte

Alle in diesen Regelungen genannten Wertgrenzen sind jeweils Netto-Auftragswerte nach Abzug der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

## 2. Auftragsvergaben oberhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte

Auftragsvergaben oberhalb der jeweils gültigen vergaberechtlich relevanten Schwellenwerte sind grundsätzlich insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen der

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A)
- Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)
- Vergabeordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Gesetzes gegen Wettbewerbsbestimmungen (GWB)

in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen

ENTWURF

## 3. Auftragsvergaben unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte

3.1 Öffentliche Ausschreibung

3.1.1 Im Bereich der VOB/A erfolgt eine öffentliche Ausschreibung ab den folgenden Wertgrenzen:

- 300.000,00 € für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau
- 100.000,00 € für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung
- 150.000,00 € für alle übrigen Gewerke

3.1.2 Im Bereich der VOL/A sind Vergaben ab einem Wert von 100.000,00 € öffentlich auszuschreiben.

3.1.3 Eine öffentliche Ausschreibung ist bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen einer beschränkte Ausschreibung oder einer freihändige Vergabe nicht erforderlich.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

3.2.1 Vergaben im Bereich der VOL/A und VOB/A sind über einem Wert von 50.000,00 € grundsätzlich beschränkt auszuschreiben, es sei denn, dass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine freihändige Vergabe gerechtfertigt ist.

3.2.2 Bei beschränkter Ausschreibung sind mindestens drei fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen sind schriftlich zu begründen.

3.3 Freihändige Vergabe

3.3.1 Vergaben im Bereich der VOL/A und VOB/A bis zu einem Wert von 50.000,00 € können ohne formales Ausschreibungsverfahren im Rahmen einer freihändigen Vergabe vergeben werden.

3.3.2 Vor der Angebotseinholung ist zu prüfen, ob die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

3.3.3 Es sollen in der Regel mindestens drei Angebote zum Preisvergleich eingeholt werden. Die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung sollen eingehalten werden.

## 4. Verfahren bei formalen Ausschreibungsverfahren

4.1 Verfahren bis zur Angebotsabgabe

4.1.1 Die Ausschreibung wird grundsätzlich von der Vergabestelle in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachbereich und gegebenenfalls unter Beteiligung externer Dritter (bspw. Sachverständige, Ingenieurbüros oder sonstiger Berater) vorbereitet.

Unter Federführung der Vergabestelle sind die Leistungsverzeichnisse und die weiteren Bedingungen und Regelungen der Vergabeunterlagen entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen zu erstellen

4.1.2 Vor Ausschreibungsbeginn ist zu prüfen, ob die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

4.1.3 Für die Abgabe von Angeboten sind ausreichende Fristen vorzusehen. Die Mindestfristen nach den Vergaberegelungen sind zu beachten. Die Angebotsfrist ist in der Ausschreibung unmissverständlich festzusetzen. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und ist zeitnah -so kurz wie möglich -zu bemessen. Das Ende der Zuschlagsfrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.

4.1.4 In den Ausschreibungsunterlagen soll auf die jeweiligen maßgebenden Rechtsgrundlagen für die Vergabe hingewiesen werden.

4.1.5 Bei der Ausschreibung ist die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu beachten.

4.2 Behandlung der Angebote

4.2.1 Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Datum, Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen zu versehen. Sie sind der für die Verwahrung zuständigen Person der Vergabestelle unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten. Die Angebote sind in der Reihenfolge des Eingangs mit laufender Nummer zu versehen und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.

4.2.2 An den Terminen zur Öffnung der Angebote sollen in der Regel zwei Personen teil nehmen, so dass ein/e Verhandlungsleiter/in und ein/e Schriftführer/in anwesend sind. Soweit vergaberechtlich zulässig, können auch Bieter und/oder deren Bevollmächtigte teilnehmen.

4.2.3 Über die Termine zur Öffnung der Angebote ist durch den/die Schriftführer/in eine Verhandlungsniederschrift zu führen. Die Verhandlungsniederschrift ist vom Verhandlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in, bei Vergaben nach VOB/A ggf. zusätzlich von den am Eröffnungstermin teilnehmenden Bietern bzw, deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen

4.3 Prüfung, Wertung und Auftragserteilung

4.3.1 Die eingegangenen Angebote sind entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften zu prüfen und zu werten.

4.3.2. Über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,00 € entscheidet der Verbandsvorsteher.

4.3.3. Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 € trifft die Verbandsversammlung des Zweckverbandes, soweit diese Aufträge/Rechtsgeschäfte nicht bereits in der Haushaltssatzung enthalten sind. Ansonsten entscheidet der Verbandsvorsteher.

4.3.4 Der Verbandsvorsteher kann sich für die Entscheidungen gemäß Ziff. 5.3.2 und 5.3.3 des nach § 10 der Zweckverbandssatzung bestimmten Geschäftsführers bedienen.

**5. Vertraulichkeit**

Mitarbeiter des Zweckverbandes, welche mit der Vorbereitung und Abwicklung von Vergabeverfahren befasst sind, sind verpflichtet alle ihnen bekannt gegebenen Informationen vertraulich zu behandeln.

**6. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am …….. in Kraft.

Bonn, den [*Datum des Beschlusses der Vergabeordnung*]

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

(*Zeichnung durch den Vorsitzenden nach Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 4 Buchst. t) der Zweckverbandssatzung*)